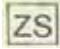


Textliche Festsetzung:

Zwischen der öffentlichen Grünanlage mit Spielbereich A und dem angrenzenden Bundesbahngelände ist gem. § 103 Abs. 1 (4) der Landesbauordnung eine Einfriedung vorzusehen.

Hinweis:

Im Bereich der mit  gekennzeichneten Stellen liegen alte Anlagen des baulichen Zivilschutzes, die z.T. nach Lage und Ausdehnung nur ungefähr bekannt sind.